

Textausgabe der**Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde
(Neufassung vom 07.11.2005 einschließlich der 1. Änderung vom 10.09.2007, 2. Änderung vom 08.06.2009, 3. Änderung vom 09.11.2009, 4. Änderung vom 07.11.2011, 5. Änderung vom 06.06.2016, 6. Änderung vom 10.09.2018, 7. Änderung vom 25.11.2019, 8. Änderung vom 13.09.2021, 9. Änderung vom 13.06.2022 und 10. Änderung vom 13.05.2024)*****Abschnitt I: Organisation des Zweckverbandes*****§ 1****Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die folgenden Städte und Gemeinden des Landkreises Anhalt - Bitterfeld und des Landkreises Saalekreis

Landkreis Anhalt – Bitterfeld

Stadt	Bitterfeld-Wolfen mit allen Ortschaften
Gemeinde	Muldestausee nur für die Ortschaften Friedersdorf, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch
Stadt	Raguhn-Jeßnitz nur für die Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt)
Stadt	Sandersdorf-Brehna mit allen Ortschaften
Stadt	Zörbig nur Ortschaft Großzöberitz und Ortschaft Quetzdölsdorf

Landkreis Saalekreis

Stadt	Landsberg nur Ortschaft Schwerz und Ortschaft Spickendorf
-------	---

bilden einen Abwasserzweckverband. Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Westliche Mulde". Er hat seinen Sitz in der Stadt Bitterfeld - Wolfen.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Verbandsmitglieder, er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Mit der Bildung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten Städte und Gemeinden, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Dies schließt die Befugnis ein, für die betreffenden Aufgaben Satzungen zu erlassen
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Abwasserzweckverband Westliche Mulde und der Innschrift AZV.

§ 2

Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband gemäß § 1 Abs. (1) angehörenden Städte und Gemeinden. Von der Gemeinde Muldestausee umfasst er nur das Gebiet der Ortschaften Friedersdorf, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch. Von der Stadt Raguhn-Jeßnitz umfasst er nur das Gebiet der Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt). Von der Stadt Zöbzig umfasst er nur das Gebiet der Ortschaften Großzöberitz und Quetzdölsdorf. Von der Stadt Landsberg umfasst er nur das Gebiet der Ortschaften Schwerz (einschließlich OT Dammendorf und OT Kneipe) und Spickendorf (einschließlich OT Petersdorf).

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Schmutzwasserbeseitigung in den Gebieten seiner Mitgliedsgemeinden sicherzustellen, soweit für diese Gebiete die Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach § 78 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) besteht. Er hat die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht in den Gebieten seiner Mitgliedsgemeinden sicherzustellen, soweit ihm für diese Gebiete die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 79 b übertragen wurde.
Soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nicht beim Zweckverband liegt, kann der Zweckverband an der Erfüllung solcher auf die Abwasserbeseitigung bezogener Drittpflichten auf vertraglicher Grundlage mitwirken, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 geregelten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Zu diesen Zwecken hat der Zweckverband:

1. Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten und zu verwalten,
 2. Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln und in Vorfluter einzuleiten, wobei das Schmutzwasser zuvor in Kläranlagen zu reinigen ist,
 3. Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen zu entsorgen,
 4. die Abwasserüberwachung in den Entwässerungsanlagen einschließlich erforderlicher Laboruntersuchungen durchzuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes übertragen dem Zweckverband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen, das sie selbst gebildet oder von Dritten übernommen haben.
- (3) Der Zweckverband erledigt alle Arbeiten der technischen und kaufmännischen Verwaltung, die zur Umsetzung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben oder von Teilen dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und der GWK Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld - Wolfen GmbH ist in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 4

Zusammenwirken

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Aufforderung zur Verfügung. Sie leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Für benötigte fremde Grundstücke sind gegenüber dem Eigentümer Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, dass der Verband diese erwerben bzw. nutzen kann.

- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
- (4) Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass Abwässer aus Teilen dieser Gemeinden den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer

Abschnitt II: Verbandsversammlung

§ 6

Funktion und Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Verbandsvertretern zusammen.
Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen jeweils einen Verbandsvertreter. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein Verbandsvertreter bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, so ist von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Verbandsvertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme, dabei werden nur die Einwohner innerhalb des Verbandsgebietes berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung sind die von den zuständigen Einwohnermeldestellen der Mitgliedsgemeinden erfassten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Die Stimmenverteilung ist für das laufende Kalenderjahr mit der Einladung zur jeweils ersten Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung den Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder in den Verbandsausschuss.
- (6) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 7

Aufgaben

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder Aufgaben dem Verbandsgeschäftsführer bzw. dem Verbandsausschuss aufgrund der Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
 3. Wirtschaftsplan sowie von Nachtragswirtschaftsplänen
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführer
 5. Finanzangelegenheiten
 - 5.1. Verfügungen über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 100.000 €
 - 5.2. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 50.000 €
 - 5.3. Kreditaufnahme, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 50.000 €

- 5.4. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagungen solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 50.000 €
 - 5.5. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Erfolgsplan und Vermögensplan von mehr als 100.000 € sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Mehrausgaben in dieser Höhe entstehen können
 6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als 100.000,00 € oder der Wert des Nachgebens mehr als 50.000,00 € beträgt
 7. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse
 8. Entscheidungen nach § 4 Abs. (4)
 9. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters, Wahl der Mitglieder in den Verbandsausschuss, Wahl des Verbandsgeschäftsführers
 10. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers
 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
 12. Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
 13. Geschäftsordnung
 14. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Zweckverbandsvermögens
 15. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsgeschäftsführer oder dem Verbandsausschuss der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat
- (3) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit an sich ziehen, die durch diese Satzung dem Ausschuss und/oder der Verbandsgeschäftsführerin als Aufgabe übertragen ist. Sie kann Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstaufsichtsbehörde des Geschäftsführers oder nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 8

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter die Einberufung unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind, oder wenn alle Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen jederzeit zu den Beratungen hinzuziehen.

- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschuss im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse und Wahlen nach § 7 Abs. 2 (Ziffer 10, 11, 12, 14) dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und der gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Abschnitt III: Verbandsausschuss

§ 11

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zur Erfüllung Ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Verbandsausschuss ist kein Organ.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 - 2 weiteren Verbandsvertretern.
 - dem Verbandsgeschäftsführer.

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte der Verbandsvertreter gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so ist ein anderes Mitglied aus den Reihen der Verbandsvertreter zu wählen.
- (5) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Der Verbandsgeschäftsführer hat nur eine beratende Stimme.
- (6) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- (7) Der Ausschuss kann in Abhängigkeit der Tagesordnung sachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 12

Aufgaben

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung im Rahmen des Wirtschaftsplanes über:
 - 1.1. die Verfügung über Verbandsvermögen im Wert von mehr als 12.500 € bis 100.000 €
 - 1.2. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 12.500 € bis 50.000 €
 - 1.3. die Kreditaufnahme, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 12.500 € bis 50.000 €
 - 1.4. die Vergabe von Aufträgen über 50.000 €
- (2) Der Verbandsausschuss ist außerdem zuständig für die Beschlussfassung über
 - 2.1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagungen solcher Ansprüche von mehr als 5.000 € bis 50.000 €
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Erfolgs - und Vermögensplan von mehr als 25.000 € bis 100.000 €, sowie Maßnahmen durch die überplanmäßige Mehrausgaben in dieser Höhe entstehen können

- 2.3. die Entscheidung von Stundungsanträgen von mehr als 25.000 €
 - 2.4. die Entscheidung von Widersprüchen mit grundsätzlicher Bedeutung
 - 2.5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als 25.000,00 € bis 100.000,00 € oder der Wert des Nachgebens mehr als 5.000,00 € bis 50.000,00 € beträgt.
- (3) Dem Verbandsausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung mit entsprechender Beschlussempfehlung.

§ 13

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Ausschusssitzung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Einberufung der Ausschusssitzung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen erfolgen. In Notfällen kann die Ausschusssitzung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt im übrigen als beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird die Ausschusssitzung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Ausschusssitzungen und der gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Verbandsvertretern zu übergeben.
- (3) In besonderen Dringlichkeitsfällen kann der Ausschuss auch schriftliche Beschlüsse fassen. Dazu werden alle Ausschussvertreter schriftlich um Zustimmung gebeten. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder zustimmt. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Abschnitt IV: Verbandsgeschäftsführer

§ 16

Aufgaben

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer.
Der Verbandsgeschäftsführer hat einen Stellvertreter. Näheres zur Vertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm in dieser Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gebunden.
- (3) Zur dauernden Erledigung werden ihm folgende Aufgaben übertragen:
 1. Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 2. Verfügungen über Verbandsvermögen bis zum Wert von 12.500 €,
 3. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Betrag von 12.500 €,

4. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagungen solcher Ansprüche bis 5.000 €,
 5. Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis 25.000 €,
 6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 25.000 € oder der Wert des Nachgebens bis 5.000 € beträgt,
 7. überplanmäßige und außerplanmäßige Mehrausgaben im Erfolgs – und Vermögensplan bis zum Betrag von 25.000 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Mehrausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
 8. die Kreditaufnahme, Bestellen von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 12.500,00 €,
 9. der Vergabe von Aufträgen bis zu 50.000,00 €,
 10. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der GWK Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld – Wolfen GmbH sowie deren Tochterunternehmen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt diese aus.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen, die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.
Das gleiche gilt für Angelegenheiten für deren Entscheidung der Verbandsausschuss zuständig ist.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

Abschnitt V: Allgemeine Vorschriften

§ 17

Stellung, Rechte und Pflichten der Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Sie wird nach Maßgabe einer Satzung gewährt.

§ 18

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt - Bitterfeld zuständig.

§ 19

Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage von Satzungen Beiträge und Gebühren zur Deckung seines Aufwandes.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken. Der Umlagebedarf wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- (3) Grundlage für die Berechnung der anteiligen Umlage je Mitgliedsgemeinde sind die von den zuständigen Einwohnermeldestellen erfassten Einwohnerzahlen zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 20

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden (sowohl durch Austritt oder Ausschluss) eines Verbandsmitgliedes muss in der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Der Zweckverband regelt das Ausscheiden durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Einzelheiten einer Vermögensauseinandersetzung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied geregelt.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Zweckverband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Zweckverbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Mehrheit der Verbandsmitglieder gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über. Die Verbandsmitglieder regeln die Abwicklung einer Auflösung durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert.

- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 22

Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist dann zulässig, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist davon auszugehen, dass die Zweckverbandsvereinbarung (Verbandssatzung) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von § 54 VwVfG ist.
1. Die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, müssen sich seit Abschluss des Vertrages geändert haben.
 2. Die Änderung muss so wesentlich sein, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist.
 3. Eine Anpassung des Vertrages muss unmöglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten sein.
- (2) § 21 Abs. (3) Satz 2 und 3 und Abs. (5) gelten entsprechend.
- (3) Die Kündigung ist nur zulässig bis zum 30. 06. mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Internet unter www.azv-wemu.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Bei Satzungen erfolgen unverzüglich im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt - Bitterfeld und im Amtsblatt der Stadt Landsberg „Landsberger Echo“ die jeweiligen Hinweisbekanntmachungen.
- Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1 eignen, Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so wird ihre Bekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Ortsteil Bitterfeld, Berliner Straße 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen, ersetzt. Die Details der Auslegung, insbesondere Angaben zum Ort, Dienstzeiten und zur Dauer der Auslegung, werden vor Beginn der Auslegung auf der in Satz 1 genannten Internetseite bekannt gemacht. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 2 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen.
- (2) Gemäß §§ 102 und 120 KVG LSA werden die Beschlüsse zum Wirtschaftsplan und zum Nachtragswirtschaftsplan sowie zum Jahresabschluss ebenfalls auf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetseite veröffentlicht.
- Der Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenübersicht sowie seine Nachträge und der Jahresabschluss werden durch Auslegung im Dienstgebäude bekannt gemacht.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Ausschusses werden im Internet unter www.azv-wemu.de unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.